

Allgemeine Vertragsbedingungen der ENGIE Deutschland GmbH (AG) zur Vergabe von Bauvertragsleistungen

1. Vertragsgrundlagen

- 1.1 Maßgebend für den Zweck, die Art und den Umfang der Leistungen des Auftragnehmers („AN“) sowie für die ordnungsgemäße Abwicklung des Auftrages sind folgende Vertragsgrundlagen in der nachstehenden Reihenfolge:
 - 1.1.1 die Bestellung des AG,
 - 1.1.2 diese Allgemeinen Vertragsbedingungen,
 - 1.1.3 die Leistungsbeschreibung mit allen Bestandteilen,
 - 1.1.4 die Vergabe- und Vertragsordnungen für Bauleistungen (VOB) Teil B und Teil C in der jeweils gültigen Fassung abrufbar unter <https://dejure.org/gesetze/VOB-B>
 - 1.1.5 alle einschlägigen DIN-, VDI- und VDE-Vorschriften und sonstigen behördlichen Vorschriften
 - 1.1.6. die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- 1.2 Die Vertragsbedingungen des AN werden nicht Bestandteil des Vertrages. Dies gilt auch dann, wenn der AG diesen nicht gesondert widersprochen hat oder die Leistungen des AN in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Vertragsbedingungen abweichender Geschäftsbedingungen vorbehaltlos entgegennimmt.
- 1.3 Diese Vertragsbedingungen gelten in vollem Umfang auch für Nachtrags- und Zusatzaufträge.

2. Vergütung

- 2.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise für die Dauer der gesamten Bauzeit. Sie ändern sich auch bei Lohn- und Materialkostenschwankungen nicht. Die Umsatzsteuer wird jeweils in der zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Leistungen gesetzlichen Höhe in Ansatz gebracht.
- 2.2 In den vereinbarten Preisen ist alles enthalten, was zur ordnungsgemäßen, vollständigen und termingerechten Ausführung der Leistung notwendig ist. Enthalten sind in den vereinbarten Preisen insbesondere alle Nebenleistungen nach den entsprechenden in den Allgemeinen Technischen Vorschriften (ATV) der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/C) getroffenen Regelungen sowie alle Kosten, die zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des AN anfallen. Dazu gehören alle Planungs-, Vorbereitungs- und Nacharbeiten, die zur Ausführung der eigenen Leistungen des AN notwendig sind. Weiter sind insbesondere in den Preisen einbegriffen sämtliche Material- und Transportkosten, Lohn- und Lohnnebenkosten, die Kosten für die Unterbringung und Verpflegung der Arbeitnehmer des AN, die Kosten für Geräte, Gemeinkosten, Steuern usw., ferner die Kosten für die Beseitigung des aus den Arbeiten anfallenden Schmutzes und Abfalls sowie die Reinigung der Baustelle.
- 2.3 Die Vergütung erfolgt nach den vertraglichen Einheitspreisen und nach den tatsächlich ausgeführten Mengen, die in einem gemeinsamen Aufmaß festzustellen sind.
- 2.4 Wird der Auftrag zu einem Pauschalpreis erteilt, erfolgt die Abrechnung ohne Aufmaß der tatsächlich ausgeführten Massen. Das Leistungsverzeichnis bleibt für Art und Umfang der Leistung maßgebend.
- 2.5 Zusatz- und Änderungsleistungen
 - 2.5.1 Für geänderte Leistungen (§ 2 Abs. 5 VOB/B) oder zusätzliche Leistungen (§ 2 Abs. 6 VOB/B), die im Vertrag nicht vorgesehen sind und vom AN auf Verlangen des AG ausgeführt werden, hat der AN Anspruch auf Vergütung. .

Für im Vertrag nicht vorgesehene Leistungen nach § 2 Abs. 6 VOB/B besteht ein zusätzlicher Vergütungsanspruch nur, wenn er den Anspruch ankündigt, bevor er mit der Ausführung der Zusatzleistung beginnt.
 - 2.5.2 Der AN ist verpflichtet, seine Urkalkulation vollständig offen zu legen, wenn dem AG die Überprüfung der Preise für die geänderten und zusätzlichen Leistungen anhand der vereinbarten Einheitspreise nicht möglich ist.
 - 2.5.3 Der vom AN für den Hauptauftrag gewährte Nachlass wird in gleicher Höhe auch auf alle geänderten und/oder zusätzlichen Leistungen gewährt.
- 2.6 Stundenlohnarbeiten
 - 2.6.1 Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie als solche vor ihrem Beginn ausdrücklich vereinbart worden sind (§ 2 Abs. 10 VOB/B).

- 2.6.2 Die Stundenlohnzettel sind spätestens am Arbeitstag nach der Ausführung der Stundenlohnarbeiten der Bauleitung des AG zur Unterschrift vorzulegen. Anderenfalls kann der AN gemäß § 15 Abs. 5 VOB/B nur für nachweisbar ausgeführte Leistungen einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand an Arbeitszeit und Verbrauch von Stoffen abrechnen; andere ihm entstandene Kosten werden nicht vergütet.
- 2.6.3 Die Stundenlohnzettel müssen die ausgeführten Arbeiten nachprüfbar beschreiben.
- 2.6.4 § 15 Abs. 3 Satz 3 und Satz 5 VOB/B gelten nicht.
- 2.6.5 Die Unterschrift unter den Stundenlohnzetteln gilt weder als Rechnungsanerkennung noch als nachträgliche Stundenlohnvereinbarung. Dem AG bleibt die Prüfung vorbehalten, ob es sich um vereinbarte Stundenlohn- oder Vertragsarbeiten handelt. Ein etwaiges Anerkenntnis von Stundenlohnarbeiten durch die Bauleitung steht unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch die Oberbauleitung des AG.
- 2.7. Wegfall von Leistungen
- Führen Änderungen des Bauentwurfes oder andere Anordnungen des AG zum Wegfall von Teilleistungen des AN, sind die vereinbarten Preise gemäß § 2 Abs. 5 VOB/B unter Berücksichtigung der Minderkosten zu vereinbaren. Derartige Änderungen und Anordnungen stellen keine Kündigung von Teilleistungen i.S.d. § 8 Abs. 1 VOB/B dar.

3. Ausführungsunterlagen

- 3.1 Der AN hat alle für die Ausführung seiner Lieferungen und Leistungen erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beim AG anzufordern. Diese Ausführungsunterlagen hat er unverzüglich nach Erhalt in allen Punkten, insbesondere auch hinsichtlich der Maße und Massen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit sowie auch auf Übereinstimmung mit den örtlichen Verhältnissen verantwortlich zu überprüfen. Auf Unstimmigkeiten, Fehler oder Widersprüche hat er den AG schriftlich hinzuweisen.
- 3.2 Der AN ist verpflichtet, alle für seine Leistungen erforderlichen Berechnungen und Pläne, soweit diese nicht vom AG geliefert werden, ohne besondere Vergütung zu erstellen und dem AG zur Genehmigung vorzulegen (z.B.: Werkstatt- und Montagepläne). Dies gilt auch für Unterlagen für behördliche Genehmigungen und Berechnungen.
- 3.3 Sämtliche Pläne sind nur mit dem Sichtvermerk des AG oder eines von ihm beauftragten Fachingenieurs gültig. Mit dem Sichtvermerk übernimmt der AG keine Haftung für die Richtigkeit der Pläne.

4. Ausführung

- 4.1 Der Auftrag ist vom AN selbst eigenverantwortlich durchzuführen. Eine Übertragung von Leistungen auf Dritte, auch nur teilweise, ist dem AN ohne schriftliche Einwilligung vom AG untersagt. Dies gilt auch für Leistungen auf die der Betrieb des AN nicht eingerichtet ist.
- 4.2 Der AN hat sich vor Beginn seiner Arbeiten eigenverantwortlich insbesondere über die Lage und den Zustand der Baustelle inklusive der für seinen Auftrag benötigten Versorgungsleitungen zu informieren und die Vorarbeiten anderer Unternehmer darauf zu untersuchen, ob sie sich als Grundlage für seine eigenen Leistungen eignen und er diese ohne Gefahr nachträglich auftretender Mängel sowohl bei seinen eigenen als auch bei fremden Leistungen erbringen kann.
- Einwände und Bedenken - auch gegen die vom AG gelieferten Stoffe und Bauteile - sind vor Beginn der Ausführung schriftlich geltend zu machen. In Zweifelsfällen kann der AN in Abstimmung mit dem AN bautechnische, bauphysikalische oder chemische Untersuchungen veranlassen. Sofern die Zweifel unbegründet waren, hat der AN die Kosten der Einschaltung eines Gutachters oder einer Materialprüfungsstelle zu tragen.
- 4.3 Der AN hat alle ihm übergebenen vertraglichen Unterlagen zu überprüfen und die Örtlichkeit des Baugrundstückes zu besichtigen. Ferner hat er die in den Ausschreibungsunterlagen definierten Schnittstellen zwischen den von ihm zu erbringenden Leistungen und den Leistungen anderer Unternehmen im Rahmen des Bauvorhabens zu prüfen. Der AN ist verpflichtet, auf erkennbare Schnittstellenprobleme hinzuweisen und an der Koordinierung der Schnittstellen mitzuwirken. Kommt er seiner Hinweis- und Mitwirkungspflicht aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht nach, trägt er insoweit das Kosten- und Terminrisiko.
- 4.4 Hat der AN Zweifel an der Ausführbarkeit und Zweckmäßigkeit der geforderten Leistungen, so hat er dies unverzüglich dem AG schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Er darf von der vorgeschriebenen Ausführung nur mit schriftlicher Einwilligung des AG abweichen; er hat auf Verlangen und auf seine Kosten den Nachweis zu führen, dass die anderweitige Ausführung der ausgeschriebenen vollkommen gleichwertig ist.
- 4.5 Der AN hat seine Arbeiten so auszuführen, dass andere zusammen mit ihm tätige Unternehmer nicht behindert werden. Er hat rechtzeitig für alle technischen und terminlichen Abstimmungen mit dem AG zu sorgen. Auf Behinderungen durch andere Unternehmer hat der AN den AG unverzüglich schriftlich hinzuweisen.
- 4.6 Der AN hat alle seine Leistungen eigenverantwortlich alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen, insbesondere gegen Unfallgefahren, zu treffen, um Personen- und Sachschaden abzuwenden. Er hat alle seine Leistungen ausreichend bis zur Abnahme insbesondere gegen Einbruch, Diebstahl, Feuer, Wetterschäden oder sonstige Schäden jeglicher Art zu schützen und zu sichern. Diese Sicherungs- und Schutzpflichten übernimmt der AN für seinen Leistungsbereich auch für Lieferungen des AG. Diese Pflichten gelten auch für etwaige Unterbrechungen der Arbeiten. Der AG übernimmt insoweit keine Haftung.

- 4.7 Der AN ist verpflichtet, alle Arbeiten nach den anerkannten Regeln der Technik und nach den DIN- und VDE-Vorschriften auszuführen. Dabei hat er alle bestehenden und während der Ausführung in Kraft tretenden gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere die Vorschriften der Bauaufsichtsbehörden, Gewerbeaufsichtsämter und Berufsgenossenschaften. Er trägt die alleinige Verantwortung für alle sich aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften ergebenden Folgen (z.B. Geldbußen und Ordnungsgelder) und stellt den AG im Falle der Inanspruchnahme Dritter aufgrund von vertraglichen Pflichtverletzungen des AN von sämtlichen Ansprüchen frei.
- 4.8 Der AN verpflichtet sich, nur umweltverträgliche und behördlich zugelassene Baustoffe und Bauweisen zu verwenden und nur zuverlässiges, mit den erforderlichen Werkzeugen und entsprechender Arbeitskleidung ausgestattetes Fachpersonal einzusetzen. Dieses hat er laufend von einem qualifizierten Fachmann überwachen zu lassen. Auf Verlangen des AG hat der AN dem AG die Befähigungsnachweise (z.B.: Prüfzeugnis für Schweißarbeiten) der eingesetzten Facharbeiter zur Einsicht vorzulegen.
- 4.9 Der AN verpflichtet sich, auf seine Kosten die für das Bauvorhaben notwendigen Versicherungen abzuschließen, insbesondere eine Bauleistungsversicherung und eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme, deren Bestehen durch Vorlage der entsprechenden Versicherungspolizen bzw. Zahlungsnachweise vor Ausführung der vertraglichen Leistungen nachzuweisen sind. Ebenfalls sind dem AG unverzüglich nach Auftragserteilung unaufgefordert Nachweise bzw. Bescheinigungen zur Berufsgenossenschaft, Krankenkasse, Gewerbe genehmigung sowie eine Freistellungsbescheinigung beim Finanzamt zu übergeben.
- 4.10 Der AN verpflichtet sich, Bautagebücher zu führen und diese dem AG oder dessen bauaufsichtsführenden Vertreter auf deren Anforderung vorzulegen. Die Ergebnisse von Druckproben und Versuchsläufen hat der AN gesondert zu protokollieren. Auf Verlangen sind dem AG die Protokolle zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 4.11 Der AN hat auf Verlangen des AG nach Abschluss seiner Arbeiten alle ihm zur Durchführung seiner Arbeiten übergebenen Unterlagen sowie die nicht verbrauchten Stoffe und Bauteile aus der/den Lieferung(en) des AG an den AG herauszugeben. Zur Aufbewahrung nicht herausverlangter Unterlagen ist der AN für den Zeitraum von 5 Jahren beginnend mit der Abnahme verpflichtet.

5. Fristen und Termine

- 5.1 Die vereinbarten Fristen und Termine für den Ausführungsbeginn und die Fertigstellung sowie die für bestimmte Leistungen besonders vereinbarten Zwischentermine sind verbindliche Vertragsfristen und -termine im Sinne von § 5 Abs. 1 VOB/B.
- 5.2 Der AG behält sich Terminplanänderungen vor, die aus zwingenden Gründen erforderlich sind. In diesem Fall ist der AN in zumutbarem Umfang verpflichtet, seine eigenen Leistungen ohne zusätzliche Vergütung entsprechend anzupassen. Ist ihm dies nicht möglich, so hat er dies unverzüglich nach Bekanntgabe der Terminänderungen schriftlich mitzuteilen. Schadensersatzansprüche stehen dem AN gegenüber dem AG nur zu, wenn dieser die Verzögerung oder Behinderung selbst grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten hat.
- 5.3 Drohende Frist- und Terminüberschreitungen, ihre Ursachen und Folgen hat der AN sofort dem AG schriftlich mitzuteilen.

6. Vertragsstrafen

- 6.1 Werden die verbindlich vereinbarten Vertragsfristen oder -termine (Ziff. 5.1) vom AN aus von ihm zu vertretenden Gründen überschritten, so ist der AN verpflichtet, für jeden Werktag der schuldhaften Fristüberschreitung oder des Verzuges 0,25 % der Nettoauftragssumme zu zahlen, höchstens jedoch 5 % der Nettoauftragssumme. Auf vorangegangene Fristen und Termine verwirkte Vertragsstrafen werden bei Überschreitungen oder Verzügen auch der nachfolgenden Vertragsfristen und -termine in Anrechnung gebracht, so dass eine Kumulierung der Einzelvertragsstrafen ausgeschlossen ist.
- 6.2 Die Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden, auch wenn sich der AG die Geltendmachung bei der Abnahme der Leistungen nicht ausdrücklich vorbehalten hat.
- 6.3 Die vereinbarte Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung weitergehender Ansprüche nicht aus, jedoch wird eine verwirkte Vertragsstrafe auf weitergehende Schadensersatzansprüche angerechnet. Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen durch die Vereinbarung neuer Termine nicht. Der AN hat die Möglichkeit, einen geringeren Schaden des AG nachzuweisen.

7. Abnahme

- 7.1 Die Abnahme der Leistungen des AN erfolgt nach Fertigstellung, soweit keine wesentlichen Mängel vorliegen. AN. Alle Abnahmen haben förmlich zu erfolgen. Hierüber sind Abnahmeprotokolle zu erstellen und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen.
- 7.2 Für später unzugängliche Teile der Leistung hat der AN den AG rechtzeitig zur gemeinsamen Leistungsstandfeststellung aufzufordern.
- 7.3 Die Abnahmefiktionen des § 12 Abs. 5 VOB/B sind ausgeschlossen. Die Benutzung des Vertragsgegenstandes stellt keine Abnahme dar und ersetzt diese nicht. Auch Zahlungen und Freigabe von Sicherheiten stellen keine Abnahme dar.
- 7.4 Verweigert der AG die Abnahme, hat er auf Anforderung des AN an einer gemeinsamen Leistungsstandfeststellung gemäß § 650g Abs. 1 und Abs. 2 teilzunehmen.

8. Mängelansprüche

- 8.1 Die Haftung des AN für Sach- und Rechtsmängel richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme zu laufen und beträgt 5 Jahre und 4 Wochen.
- 8.2 Der AN ist verpflichtet, alle während der Verjährungsfrist hervortretenden Mängel, die auf vertragswidrige Leistung zurückzuführen sind, auf seine Kosten zu beseitigen, wenn es der AG vor Ablauf der Frist verlangt.
- 8.3 Der AN übernimmt die Haftung für die termingerechte, mängelfreie und funktionsfähige Herstellung der geschuldeten Leistungen sowie für die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen und technischen Vorschriften und Bestimmungen, einschließlich DIV-Normen und VDE-Normen.
- 8.4 Angaben über die Beschaffenheit des geschuldeten Werkes, der Baustoffe, der Materialien, einzelner Leistungen und einzelner Bauteile in der Leistungsbeschreibung (z.B. Baubeschreibung, Leistungsverzeichnis mit Vorbemerkungen, Pläne, Zeichnungen und statische Berechnungen) sind – auch wenn dies für den vertraglich vereinbarten Verwendungszweck des Bauwerkes, des Bauteils oder der Leistung nicht erforderlich ist – als vertraglich geschuldete Beschaffenheit im Sinne des § 633 Abs. 2 Satz 1 BGB vereinbart (Beschaffenheitsvereinbarung). Wird die vereinbarte Beschaffenheit nicht erreicht, liegt ein Sachmangel unabhängig davon vor, ob das Werk für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung oder für die gewöhnliche Verwendung geeignet ist.

9. Aufmass und Abrechnung

- 9.1 Der AN hat seine Leistungen aufzumessen. Das Aufmaß ist vom AN und AG zu unterzeichnen (gemeinsames Aufmaß). Das gemeinsame Aufmaß stellt kein Anerkenntnis der Feststellung über den mangelfreien Leistungsumfang dar.
- 9.2 Verdeckt liegende oder später nicht mehr feststellbare Leistungen sind rechtzeitig aufzumessen. Erstellt der AN für solche Leistungen kein gemeinsames Aufmaß, so kann der AG die Leistungen nach Setzung einer angemessenen Frist selbst auf Kosten des AN verbindlich aufmessen.
- 9.3 Es sind prüfbare Rechnungen in einfacher Ausfertigung beim AG einzureichen. Die betreffenden Leistungen sind mit Nummern der Positionen der Leistungsbeschreibung zu bezeichnen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind in den Rechnungen besonders kenntlich zu machen und auf Verlangen getrennt abzurechnen.
- 9.4 Den Rechnungen sind prüffähige Unterlagen, insbesondere Massenberechnungen, Abrechnungszeichnungen und andere Aufmaßunterlagen beizufügen, aus denen sich alle für die Prüfung der Art und des Umfangs der abgerechneten Lieferungen und Leistungen erforderlichen Maße unmittelbar und prüfbar ergeben.
- 9.5 Zwischenabrechnungen über Stundenlohnarbeiten sind spätestens in monatlichen Abständen unter Vorlage der Stundenlohnnachweise einzureichen.
- 9.6 Die Schlussrechnung ist prüfbar i.S.v. § 14 VOB/B einfach innerhalb von 4 Wochen nach der förmlichen Abnahme, zusammen mit den prüffähigen Unterlagen gemäß vorstehender Ziff. 9.3. einzureichen. Geschieht dies nicht innerhalb dieser Frist, kann der AG die Schlussrechnung auf Kosten des AN aufstellen. Der mit der Erstellung der Schlussrechnung für den AG verbundene Aufwand ist vom AN zu tragen und wird von der Schlussrechnungssumme in Abzug gebracht.

10. Zahlungen

- 10.1 Abschlagszahlungen erfolgen gegen Vorlage prüfbarer Nachweise in voller Höhe, wenn der AN Sicherheit für die Vertragserfüllung gemäß den Ziff. 11.1 und 11.3 geleistet hat, andernfalls maximal in Höhe von 90 % der Abschlagsrechnungen. Abschlagszahlungen begründen weder ein Anerkenntnis des Vergütungsanspruchs des AN noch ein Anerkenntnis der Vertragsgemäßheit und Vollständigkeit der abgerechneten Leistung.
- 10.2 Die Schlusszahlung wird 60 Tage nach Zugang einer prüfbaren Schlussrechnung fällig (§ 16 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 VOB/B). Die vorbehaltlose Zahlung der Schlussrechnung begründet kein Anerkenntnis und schließt Rückforderungen wegen fehlerhaft berechneter Leistungen nicht aus. Der AN verzichtet auf die Einrede des Wegfalls der Bereicherung.
- 10.3 Für alle Zahlungen innerhalb von 14 Tagen gewährt der AG für jede einzelne Rechnung ein Skonto in Höhe von 3 % der Brutto-Abrechnungssumme. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Eingang einer vollständigen und prüfbaren Rechnung beim AG.
- 10.4 Stellt der AG eine Überzahlung des AN fest, ist dieser verpflichtet, den zu viel gezahlten Betrag innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Rückzahlungsaufforderung mitsamt Überzahlungszinsen dem AG zurückzuerstatten. Ziffer 10.2 Satz 3 gilt entsprechend.
- 10.5 Forderungsabtretungen durch den AN sind nur mit schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Die Aufrechnung mit vom AG bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

11. Sicherheitsleistungen

- 11.1 Der AN hat für die ordnungs- und termingemäße Ausführung seiner Vertragsleistungen eine Sicherheit in Höhe von 10 % der Netto-Abrechnungssumme zu leisten. Leistet der AN die Sicherheit nicht binnen 18 Werktagen ab Vertragsschluss ist der AG berechtigt, Abschlagszahlungen bis zur Höhe des Sicherheitsbetrages einzubehalten.

- 11.2 Zur Sicherung der Mängelansprüche des AG hat der AN nach Abnahme mit Stellung der Schlussrechnung Sicherheit in Höhe von 5 % der Netto-Abrechnungssumme zu leisten. Bis dahin ist der AG berechtigt, einen Betrag in Höhe von 5 % der Netto-Abrechnungssumme von fälligen Forderungen des AN einzubehalten.
- 11.3 Die Sicherheiten sind durch eine schriftliche, unbefristete, selbstschuldnerische und unwiderrufliche und nicht auf erstes Anfordern auszahlbare Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder Kreditversicherers nach diesem Vertrag anliegendem Muster zu erbringen. Das Wahl- und Austauschrecht des AN nach §17 Abs. 3 VOB/B bleibt unberührt.
- 11.4 Für die Rückgabe der Bürgschaftsurkunden gilt § 17 Abs. 8 VOB/B mit der Maßgabe, dass die Bürgschaftsurkunde zur Sicherung der Mängelansprüche gemäß Ziffer 11.2 nach Ablauf der Gewährleistungszeit zurückzugeben ist.

12. Haftung

- 12.1 Der AG haftet auf Schadensersatz und auf Ersatz der vergeblichen Aufwendungen i.S. des § 284 BGB (nachfolgend „Schadensersatz“) wegen Mängeln der vom AG oder seinen Lieferanten gelieferten Stoffen oder Leistungen oder wegen Verletzung sonstiger vertraglicher Pflichten (insbesondere Sorgfaltspflichten, Verkehrs- oder Überwachungspflichten oder Koordinationspflichten) oder außervertraglicher Pflichten, insbesondere aus unerlaubter Handlung, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 12.2 Der Schadensersatz wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den Ersatz solcher Schäden beschränkt, die der AG aufgrund für ihn erkennbarer Umstände als mögliche Folge hätte voraussehen müssen (vertragstypische Schäden), soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos gehaftet wird.
- 12.3 Sämtliche Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des AG.
- 12.4 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AN ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

13. Kündigung

- 13.1 Für die Kündigung dieses Vertrages gelten die §§ 8 und 9 VOB/B
- 13.2 Der AG kann darüber hinaus den Vertrag aus wichtigem Grund gemäß § 648a BGB kündigen. Als wichtiger Grund im Sinne des § 648a BGB gilt insbesondere, wenn der AN gegen Bestimmungen des Schwarzarbeitergesetzes und/oder des Arbeitnehmerentendegesetzes sowie des Mindestlohngesetzes und des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes verstößt und derartige Verstöße trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung und Androhung der Kündigung fort dauern oder sich wiederholen.
- 13.3 Der AG hat außer den in § 8 Abs. 2 VOB/B aufgeführten Gründen das Recht zur fristlosen Kündigung, wenn Vermögen des AN ganz oder teilweise mit Arrest belegt oder gepfändet wird, ferner wenn der Bauherr, von dem der AG beauftragt wurde, das, dem Auftrag mit dem AN zugrunde liegende Vertragsverhältnis beendet oder wesentlich beschränkt, es sei denn, der AG hat diese Beendigung oder Beschränkung zu vertreten.
- 13.4 In den Fällen einer Kündigung aus wichtigem Grund des AG hat der AN nur einen Anspruch auf Vergütung der ausgeführten Leistungen. Hierzu gehören nicht die noch nicht eingebauten Stoffe und Bauteile sowie die Baustelleneinrichtung.

14. Ethik-Klausel

- 14.1 Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung der Verpflichtungen, die auf der Website des AG unter <https://www.engie.com/en/group/ethics-compliance> aufgelistet sind.
- 14.2 Der AN verpflichtet sich für die Dauer des Vertrags die unter Ziffer 14.1. genannten Regelungen einzuhalten und sicherzustellen, dass diese Regelungen auch von seinen, für die Leistungserfüllung eingesetzten Nachunternehmern eingehalten werden.
- 14.3 Der AG hat das Recht, vom AN den Nachweis zu verlangen, dass er Pflichten dieser Ziffer 14. erfüllt hat und Audits durchzuführen oder durchführen zu lassen.
- 14.4. Verstößt der AN schuldhaft gegen seine Pflichten gemäß dieser Ziffer 14 so ist der der AG zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund berechtigt.

15. Sonstige Vereinbarungen

- 14.1 Für Erklärungen gemäß diesem und im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt die Schriftform.
- 14.2 Bei Unwirksamkeit einzelner Klauseln bleiben die Bestimmungen im Übrigen verbindlich.

- 14.3 Gerichtsstand für Kaufleute, für juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der Sitz des AG. Dieser ist jedoch auch berechtigt, gegen den AN Klage an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu erheben.
- 14.4 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 14.5 Auftragsbezogene Daten dürfen nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des jeweiligen Landesdatenschutzgesetzes verarbeitet und gespeichert werden.
- 14.6 Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.